

Bundesministerium der Justiz

Referat R A 2

Referat I B 1

Nur per E-Mail:

ra2@bmj.bund.de

ib1@bmj.bund.de

Bundesverband

Medizintechnologie e.V.

Reinhardtstraße 29b

10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 246 255 - 0

Fax +49 (0)30 246 255 - 99

info@bvmed.de

www.bvmed.de

Berlin, 3. März 2023

KM

Tel.: 030 246 255 -21

**BVMed-Stellungnahme zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz zu einem
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828
über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher
und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
(Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)**

1. Einleitung

Der BVMed vertritt als Wirtschaftsverband über 300 Industrie- und Handelsunternehmen der Medizintechnik-Branche. Im BVMed sind u. a. die 20 weltweit größten Medizinproduktehersteller im Verbrauchsgüterbereich organisiert. Als damit maßgeblicher Verband der Medizinprodukteindustrie in Deutschland möchte sich der BVMed am Stellungnahmeverfahren zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zu einem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) beteiligen.

Mit dem Gesetz soll das europäische Recht umgesetzt werden und Regelungen für Abhilfeklagen durch Verbraucherverbände geschaffen werden. Die Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts soll zum Schutz der Verbraucher:innen und zur Stärkung des Binnenmarktes verbessert werden. Hierbei sollen auch die Interessen der Unternehmen an einem fairen Verfahren Berücksichtigung finden.

2. Bewertung

Der BVMed bewertet es positiv, dass der vorliegende Entwurf versucht, die Interessen ausgewogen zu berücksichtigen.

Besondere Relevanz haben nach Beurteilung des BVMed die folgenden Aspekte:

Nur ein frühzeitiges Opt-In zulassen

Der BVMed hält eine Regelung für ein möglichst frühzeitiges Opt-in aus unterschiedlichen Gründen für zwingend erforderlich.

Zum einen sind Opt-out-Varianten stark missbrauchs anfällig und setzen Anreize insbesondere für Intermediäre, wie klageberechtigte Stellen, ihre Rechtsanwälte und Prozessfinanzierer, einen unangemessenen Vergleichsdruck zu erzeugen, der häufig nicht mit den Aussichten auf eine Begründetheit der Klage

und den tatsächlich klagewilligen Anspruchstellern korreliert. Das ist insbesondere im Bereich der Medizinproduktindustrie von großer praktischer Bedeutung.

Zum anderen ist ein frühestmögliches Opt-in aus praktischen Erwägungen von besonderer Relevanz. Für die beklagten Unternehmen ist es entscheidend, rechtzeitig die Tragweite der gegen sie erhobenen Ansprüche beurteilen zu können.

Diese für alle Beteiligten bestehenden Vorzüge der im Gesetzentwurf enthaltenen Opt-in-Regelung sollten auch nicht durch ein sogenanntes „late Opt-in“, d. h. ein Opt-in erst nach Gerichtsentscheidung faktisch ausgehebelt werden. Eine solche späte Opt-in-Option führt zu mangelnder Kalkulierbarkeit und zu einem Informationsungleichgewicht zwischen Kläger und Beklagtem. Die Möglichkeit eines Vergleichs wird damit faktisch ausgeschlossen; hierfür wäre die Kenntnis des zu verhandelnden ungefähren Schadensumfangs notwendig.

Hohe Anforderungen an klageberechtigte qualifizierte Einrichtungen

Um den missbräuchlichen Einsatz von kollektiven Rechtsschutzinstrumenten zu verhindern und dafür zu sorgen, dass Klagen nicht einzig zur Gewinnerzielung erhoben werden, sollten aus Sicht des BVMed hohe Anforderungen an die klageberechtigten Einrichtungen gestellt werden.

Es ist erforderlich, dass eine signifikante Anzahl von Betroffenen einer Verbandsklage beitreten, um sie zu einem sinnvollen Instrument des Verbraucherschutzes zu machen.

Der BVMed spricht sich dagegen aus, dass „ad hoc“ für bestimmte Sachverhalte gebildete Stellen zugelassen werden. Nur so kann ein Geschäftsmodell verhindert werden, bei dem „Forum-Shopping“, also das strategische Ausnutzen nebeneinander bestehender Zuständigkeiten, in dem aus Klägersicht erfolgversprechendsten Mitgliedstaat betrieben wird.

Kein Strafschadensersatz

Um darüber hinaus einen Missbrauch des Klageinstruments der Verbandsklage zu verhindern, sollte den Unternehmen – wie in der Begründung des Entwurfs vollkommen zutreffend dargestellt – kein Strafschadensersatz auferlegt werden. Aus diesem Grund begrüßt der BVMed die Regelung in § 37 VDuG-E, nach der nicht abgerufene Beträge aus dem Abhilfefonds dem Unternehmen zu erstatten sind.

Verjährungshemmung für die von einer Musterfeststellungs- oder Abhilfeklage betroffenen Verbraucheransprüche

Der BVMed hält es für richtig, dass die Verjährung nur für diejenigen Verbraucher:innen gehemmt wird, die sich im Klageregister angemeldet haben.

3. Änderungsbedarf

Der Anwendungsbereich sollte sich auf Verbraucherrechte beschränken.

Gem. § 1 Abs. 1 VDuG-E können Gegenstand einer Verbandsklage alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sein. Dieser Verweis wirft zu Unklarheiten über den konkreten Scope auf und geht zum anderen in seiner Reichweite über den europarechtlich geforderten Verbraucherschutz deutlich hinaus. Mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Richtlinie spricht sich der BVMed daher dafür auch im Sinne der Rechtsklarheit dafür aus, den Anwendungsbereich auf Verbraucherrechte und die Anlage der Richtlinie zu beschränken.

Es sollten gerichtliche Vorverfahren zur Entscheidung über die Zulassung von Verbandsklagen eingeführt werden.

Das Gericht sollte befugt sein – etwa in einem Vorverfahren – über die Zulassung der Verbandsklage zu entscheiden. Denkbar wäre etwa, die so genannte „ontario Formel“¹ als zentrales Zulassungskriterium für Kollektivklagen anzuwenden. Hiernach wird eine Kollektiv- oder Verbandsklage nur dann zugelassen, wenn es keine anderen, effizienteren oder effektiveren Möglichkeiten der kollektiven Streitbeilegung gibt.

So könnte gleich zu Beginn vom Gericht geprüft werden, ob alternative, die Verbraucher unterstützende kollektive Streitbeilegungsmethoden, wie etwa Ombuds- und Schlichtungsstellen oder staatliche Einheiten wie Verbraucherschutz- und Aufsichtsbehörden, bestehen.

Hierdurch können wichtige Justizressourcen „geschont“ und ein Blockieren der Gerichte durch Massenverfahren vermieden werden. Das würde dazu beitragen, die mit einer Verbandsklage eigentlich verfolgten Ziele eines effizienten, unkomplizierten und schnellen Rechtsschutzes in einer Vielzahl von Fällen erreicht werden.

Die Drittmittelfinanzierung sollte ausgeschlossen werden.

Nach Ansicht des BVMed sollten Verbandsklagen klagen generell nicht als Investitionsobjekt missbraucht werden. In der geplanten Vorschrift des § 4 Abs. 2 VDuG-E sollte die numerische Aufzählung 1.-3. ersatzlos gestrichen werden und die Prozessfinanzierung von Abhilfeklagen durch Dritte generell ausgeschlossen werden. Als Folgeänderung sollte in § 4 Abs. 3 die Nummer 2. gestrichen werden.

Die Widerspruchsfrist nach § 28 Abs. 2 VDuG-E sollte dem Umfang des Verfahrens nach entsprechend länger als 2 Wochen ausfallen.

§ 28 Abs. 2 VDuG sieht eine zweiwöchige Frist zum Widerspruch gegen den Bescheid des Sachverwalter über die Anspruchsberechtigung. Eine sorgfältige Überprüfung wird jedoch gerade bei einer hohen Anzahl an Verbraucheransprüchen in diesem Zeitraum meist nicht möglich sein. Deshalb halten wir eine Frist von mindestens einem Monat für angemessen.

Ähnlich verhält es sich mit der zweiwöchigen Frist zur Geltendmachung von Einwendungen nach § 33 S. 5 VDuG-E. Hier sollte das Gericht eine Frist setzen, die dem Umfang des Verfahrens nach angemessen ist.

BVMed – Bundesverband
Medizintechnologie e. V.

¹ “... a class proceeding [on behalf of a group of persons] is the preferable procedure for the resolution of common issues only if at a minimum ... it is superior to all reasonably available means of determining the entitlement of the class members to relief or addressing the impugned conduct of the defendant, including, as applicable, a quasi-judicial or administrative proceeding, the case management of individual claims in a civil proceeding, or any remedial scheme or program outside of a proceeding ...”. <https://www.canlii.org/en/on/laws/stat/so-1992-c-6/latest/so-1992-c-6.html>
Sec. 5 para 1.1 lit. a.